Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/5/14 1Ob97/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1970

Norm

ABGB §833 E
ABGB §835 D

Rechtssatz

Zuständigkeit des Außerstreitrichters für die Entscheidung, in welcher Weise einem der Gesamtheit der Miteigentümer erteilten baubehördlichen Auftrag entsprochen werden soll, entweder die von einem Dritten (Bestandnehmer) eigenmächtig vorgenommene bauliche Veränderung rückgängig zu machen oder um die nachträgliche baubehördliche Bewilligung hiefür anzusuchen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 97/70
  Entscheidungstext OGH 14.05.1970 1 Ob 97/70
  Veröff: SZ 43/91 = MietSlg 22052

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0013663

Dokumentnummer

JJR_19700514_OGH0002_0010OB00097_7000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at